



Dezernat III
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:
Bearbeiter:
Stand:

Frau Lüddemann
03371 608 2514
naturschutz@teltow-flaeming.de
gemäß territorialer Zuständigkeit
14. Februar 2024

Merkblatt Nr. 9

Trassengenehmigung

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft

- Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder
- Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels,

die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen im Außenbereich können solche Beeinträchtigungen hervorrufen.

Eingriffe, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, können nach § 17 Absatz 3 BNatSchG durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde **genehmigt** werden. In diesem Falle ist nach § 7 Absatz 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Teltow Fläming die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das bedeutet, dass die naturschutzrechtliche Genehmigung einer Leitungstrasse sich ausschließlich auf die Genehmigung des durch die Leitungsverlegung hervorgerufenen Eingriffs in Natur und Landschaft bezieht. Sie beinhaltet **nicht** die grundsätzliche Genehmigung der Leitung oder die Genehmigung des Leitungsführungsrechtes des Betreibers. Sie betrifft auch nicht die Genehmigungsfähigkeit der Leitungstrasse aus der Sicht der anderen Behörden des Landkreises Teltow-Fläming.

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung kann auch im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB erforderlich werden, sofern naturschutzfachliche Belange betroffen sind (siehe unten).

Verfahren

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Papierform einzureichen:

- Vorhabenbeschreibung
- Planunterlagen mit Darstellung der Leitungen, den örtlichen Gegebenheiten und des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes, sowie der ggf. notwendigen Start- und Zielgruben
- Länge der Trasse
- Ausführungszeitraum
- Optional Darstellung der geplanten Trasse in einer Fotodokumentation.

Zusätzlich ist 1 CD mit allen oben genannten Unterlagen einzureichen!

Folgende Unterlagen sind digital einzureichen:

Planungsunterlagen sollen in der Unteren Naturschutzbehörde zusätzlich digital eingereicht werden. Beim Datenaustausch bitten wir um die Einhaltung minimaler Standards. Dazu gehört die Übergabe der Daten im ESRI Format (Shape- File: .shp, .shx, .dbf, .prj), da dieses Format einen Standard für die Erstellung von Planzeichnungen darstellt. Bei Bauleitplänen soll der XPlan- Standard eingehalten werden (XPlanGML).

Wir bitten um Berücksichtigung folgender Merkmale beim digitalen Datenaustausch:

- Übergabemedien: CD/ DVD oder bis maximal 20 MB per E-Mail
- ESRI Shape-File optimal mit Layer-Datei (alternativ DWG-Format) und georeferenzierter Projektion im ETRS89 UTM Zone 33N (EPSG-Code 25833, Höhen Bezugssystem: DHHN2016)
- Komprimierung des Shape-Files in eine .zip Datei (keine veralteten Formate wie ARJ), alle zugehörigen Dateien (Shape- File und .zip Ordner) des jeweiligen Layer- Themas müssen gleich benannt sein, z. B.:

Trassen.zip (gezippter Ordner) <ul style="list-style-type: none">➤ Trassen.shp➤ Trassen.shx➤ Trassen.dbf➤ Trassen.prj➤ Trassen.lyr	Anschlusspunkte.zip (gezippter Ordner) <ul style="list-style-type: none">➤ Anschlusspunkte.shp➤ Anschlusspunkte.shx➤ Anschlusspunkte.dbf➤ Anschlusspunkte.prj➤ Anschlusspunkte.lyr
--	--

- optional Google-Format (KML, KMZ) Projektion WGS 84
- Vergabe aussagekräftiger Dateinamen (z. B. Projektname, Lageplan oder Straßenquerschnitt)
- Beschriftungslayer in schwarzer Farbe (bessere Lesbarkeit)
- Zeichnungen plotidentisch (layoutnah, optimale Layerüberlagerungen)

Nach Eingang der vollständigen digitalen Unterlagen werden die berührten Fachämter des Hauses beteiligt (**Bündelung**).

Bei Erteilung einer naturschutzrechtlichen Entscheidung (Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach den jeweiligen Naturschutzgesetzen) steht den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 64 BNatSchG in Verbindung mit § 37 BbgNatSchAG ein erweitertes Widerspruchs- beziehungsweise Klagerecht zu. Deshalb wird ihnen vor der Erteilung des Bescheides Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben (Frist ein Monat) und bei abschließender Bearbeitung eine Kopie der Genehmigung zugestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bei eventuellen Verfahrensfehlern seitens der anerkannten Naturschutzvereinigungen die Aufhebung einer Entscheidung verlangt werden kann.

Sobald der UNB alle benötigten Unterlagen vollständig vorliegen, ergeht die naturschutzrechtliche Entscheidung (Erstellung eines Bescheides beziehungsweise einer Stellungnahme) schnellstmöglich – spätestens jedoch nach drei Monaten. Die Stellungnahmen der Fachämter werden mit der Entscheidung der UNB transportiert. Notwendige Entscheidungen der Fachämter (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis) erfolgen eigenständig und separat.

Genehmigung

Betrifft die beantragte Trasse keine weiteren naturschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen, so erfolgt die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Absatz 3 BNatSchG. Weitere naturschutzrechtliche Einzelgenehmigungen sind beispielsweise erforderlich bei der Betroffenheit von:

- Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet) gemäß § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG (Merkblatt 1),
- geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 18 Absatz1 BbgNatSchAG (Merkblatt 3),
- Naturdenkmalen gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG (Merkblatt 2),
- besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- Alleen gemäß § 17 BbgNatSchAG sowie
- der gemäß § 1 der BaumSchVO TF geschützten Bäume (Merkblatt 5)

Befindet sich die beantragte Trasse vollständig oder nur in einzelnen Trassenabschnitten innerhalb der benannten Bereiche, so wird die naturschutzrechtliche Genehmigung alle Genehmigungstatbestände umfassen.

Kosten

Nach derzeit geltender Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind Gebühren von 30,00 bis 5.000,00 Euro zu erheben. Es handelt sich um so genannte Rahmengebühren, wobei die zu zahlende Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen ist.

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger
Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter obenstehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der obenstehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.